

# Tariftreuegesetz NRW entschärft?

Veranstaltung Update Vergabe 2013

**(BS) Der Behörden Spiegel und die Kanzlei HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK luden wieder zur erfolgreichen Veranstaltungsreihe "Update Vergabe" ein. In Düsseldorf referierten u. a. Hans-Peter Müller, BMWi, und Roswitha Brackmann, Richterin des Vergabesenats beim OLG Düsseldorf.**

In ihrem Vortrag ließ *Brackmann* auf eine großzügige Rechtsprechung beim TVgG NRW hoffen. Ob alle Vorschriften des Gesetzes für kommunale Gesellschaften gelten, sei fraglich. Denn gegen das Gesetz sind derzeit Verfassungsbeschwerden und Klagen anhängig, maßgebliche Urteile aber noch nicht ergangen. *Brackmann* stellte zur Überraschung der Teilnehmer dar, dass aus ihrer Sicht im Unterschwellenbereich fraglich sei, ob das Gesetz für bisher nicht ausschreibungspflichtige öffentliche Auftraggeber Anwendung finden könne. Bedenken ergäben sich aus der Systematik der geltenden vergaberechtlichen Regelungen. Zweck des TVgG sei die Berücksichtigung sozialer

und ökonomischer Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Wettbewerb. Nach der Gemeindehaushaltsverordnung und den dazu vom Innenministerium erlassenen kommunalen Vergabegrundsätzen seien kommunale Gesellschaften von der Pflicht, Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte im Wettbewerb zu vergeben, ausgenommen. Das Senatsmitglied geht davon aus, dass die Vorschriften des TVgG NRW nur dann Anwendung finden könnten, wenn der Auftraggeber entweder gesetzlich oder haushaltsrechtlich oder durch Selbstbindung verpflichtet sei, eine Vergabe im Wettbewerb durchzuführen. Ausschreibungspflichten begründe das TVgG nicht. Der Ge-

setzeswortlaut knüpfe an die "Abgabe eines Angebots" an und nehme damit Bezug auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen. Die Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit integriere das TVgG ausnahmslos in Verfahren öffentlicher Ausschreibung. Dem werde bei dem Hinweis im Leitfaden zum TVgG NRW, wonach das TVgG uneingeschränkt auch für kommunale Gesellschaft gelte, nicht hinreichend Rechnung getragen. Eine Klarstellung unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben sei wünschenswert.

Weiter berichtete *Hans-Peter Müller* aus erster Hand zu den neuesten Entwicklungen im Ver-

gaberecht aus Berlin und Brüssel. Schwerpunkt seines Vortrags waren die Inhalte und Neuerungen in den angekündigten EU-Vergaberichtlinien und deren Fortentwicklung.

*Dr. Ute Jasper*, Partnerin bei HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK, war mit der Veranstaltung zufrieden: "Wir freuen uns, dass wir auch in diesem Jahr durch unsere kompetenten externen Referenten die Teilnehmer zum aktuellsten Stand im Vergaberecht informieren können. Ich bin gespannt, ob wir im nächsten Update 2014 über Rechtsprechung zum TVgG NRW berichten."

Die nächsten Termine der Veranstaltungsreihe finden Sie unter: [www.fuehrungskraefte-forum.de](http://www.fuehrungskraefte-forum.de).